

Reglement über die Gewährung von Assistant Professor (AP) Energy Grants

13. August 2013

Der Nationale Forschungsrat,

gestützt auf Artikel 48¹ des Beitragsreglements ² erlässt das folgende Reglement:

1. Allgemeines

Artikel 1 Grundsatz

¹ Gemäss Botschaft des Bundesrates zum Aktionsplan „Koordinierte Energieforschung Schweiz - Massnahmen in den Jahren 2013-2016“ werden Nachwuchsforschende im Energiebereich gezielt gefördert. Im Grundsatz wird die Energieforschung vor allem an Institutionen gefördert, die beim Aufbau und Betrieb der interuniversitären Kompetenzzentren (Swiss Competence Center for Energy Research, SCCER) beteiligt sind.

² Der Schweizerische Nationalfonds (nachfolgend „der SNF“) gewährt Beiträge an Forschungsprojekte im Energiebereich („AP Energy Grants“) an Forscherinnen und Forscher, die eine akademische Laufbahn anstreben und im Rahmen des Kompetenzaufbaus für Energieforschung an einer universitären Hochschule als Assistenzprofessor oder Assistenzprofessorin angestellt sind oder in naher Zukunft angestellt werden (wissenschaftliche Nachwuchskräfte).

³ Wissenschaftlichen Nachwuchskräften an Fachhochschulen gewährt der SNF Beiträge an Forschungsprojekte im Energiebereich („AP Energy Grants“), wenn sie eine akademische Laufbahn anstreben und im Rahmen des Kompetenzaufbaus für Energieforschung eine einer Assistenzprofessorin oder einem Assistenzprofessor vergleichbare Anstellung haben oder in naher Zukunft haben werden.

⁴ Der Anstellungsort des Assistenzprofessors bzw. der Assistenzprofessorin ist in der Regel eine an einem interuniversitären Kompetenzzentrum für Energieforschung (Swiss Competence Center for Energy Research, SCCER) beteiligte Hochschulforschungsstätte.

⁵ AP Energy Grants können in allen Fachdisziplinen des Energiebereichs beantragt werden.

Artikel 2 Beitragsdauer und Beitragsart

Die AP Energy Grants werden ad personam zugesprochen. Die Beitragsdauer beträgt höchstens vier Jahre.

¹ Redaktionelle Anpassung; Beitragsreglement vom 27.2.2015, in Kraft seit 1.1.2016.

² www.snf.ch > Über uns > Statuten & Rechtsgrundlagen

2. Formelle Voraussetzungen

Artikel 3 Persönliche Voraussetzungen

Wissenschaftliche Nachwuchskräfte, die sich um einen AP Energy Grant bewerben, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Anstellung als Assistenzprofessorin bzw. Assistenzprofessor (mit oder ohne Tenure Track) an einer universitären Hochschule oder in vergleichbarer Position an einer Fachhochschule, die in der Regel an einem neu errichteten oder geplanten interuniversitären Kompetenzzentrum für Energieforschung (SCCER) beteiligt sind. Die Stelle muss zum Kapazitäts- und Kompetenzaufbau im Energiebereich beitragen;
- b. Der Beginn der Anstellung als Assistenzprofessorin bzw. Assistenzprofessor an einer universitären Hochschule bzw. der Beginn der Anstellung in vergleichbarer Position an einer Fachhochschule liegt im Zeitpunkt der Gesuchstellung höchstens 12 Monate zurück bzw. erfolgt spätestens auf Projektbeginn;
- c. Widmung von mindestens 80% der Arbeitszeit (für Gesuchstellende an universitären Hochschulen) beziehungsweise 70% der Arbeitszeit (für Gesuchstellende an Fachhochschulen) für die Forschung und die wissenschaftliche Weiterbildung³.
- d. Es handelt sich nicht um eine Anstellung im Rahmen einer SNF-Förderungsprofessur.

Artikel 4 Sachliche Voraussetzungen

¹ Die Gesuche um AP Energy Grants müssen nach den dazu geltenden Weisungen auf den offiziellen Formularen des SNF abgefasst sein und alle als obligatorisch bezeichneten Angaben und Unterlagen enthalten.

² Die Gesuche müssen in Englisch eingereicht werden.

³ Zu den obligatorischen Unterlagen gehören folgende schriftliche Bestätigungen durch das Rektorat bzw. das Präsidium der schweizerischen Hochschulforschungsstätte:

- a. Bestätigung, dass die Anstellung im Rahmen einer neu geschaffenen Stelle zum geplanten Kapazitäts- und Kompetenzaufbau im Energiebereich beiträgt, sowie genaue Umschreibung von Position und Karriereperspektiven an der betreffenden Hochschulforschungsstätte, insbesondere im Hinblick auf eine Folgeanstellung im Anschluss an die Förderung.
- b. Falls eine Anstellung bevorsteht, zusätzlich eine Bestätigung, dass der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin für eine Anstellung als Assistenzprofessor oder als Assistenzprofessorin (mit oder ohne Tenure Track) an einer universitären Hochschule beziehungsweise für eine Anstellung in vergleichbarer Position an einer Fachhochschule vorgesehen ist. Der vorgesehene Anstellungsbeginn ist zu nennen.
- c. Die Zusicherung, dass der erfolgreichen Gesuchstellerin oder dem erfolgreichen Gesuchsteller die wissenschaftliche Eigenständigkeit gewährt wird und die notwendige Infrastruktur für die Durchführung des Projekts zur Verfügung gestellt wird.
- d. Bei einer Anstellung an einer universitären Hochschule: Die Zusicherung, dass der erfolgreichen Gesuchstellerin oder dem erfolgreichen Gesuchsteller das Promotionsrecht für Doktorierende gewährt wird.
- e. Falls die Hochschulforschungsstätte an einem SCCER beteiligt ist, ist eine schriftliche Bestätigung der Leitung des SCCER einzureichen, die einerseits die wissenschaftliche Integration

³ Redaktionelle Anpassung vom 22. Oktober 2013, in Kraft ab sofort

in das Kompetenzzentrum im Rahmen der Forschungsarbeit der erfolgreichen Gesuchstellerin oder dem erfolgreichen Gesuchsteller und andererseits ihre/seine wissenschaftliche Eigenständigkeit bestätigt resp. zusichert.

Artikel 5 Einreichemodalitäten

¹ Der Schweizerische Nationalfonds schreibt die AP Energy Grants öffentlich aus und bestimmt den Eingabetermin.

² Die vollständigen Gesuche müssen jeweils bis zum Eingabetermin der laufenden Ausschreibung bei der Geschäftsstelle des SNF eingereicht werden. Für die Rechtzeitigkeit der Gesucheingabe gelten die Bestimmungen von Artikel 14⁴ des Beitragsreglements.

3. Das Gesuchsverfahren

Artikel 6 Zuständigkeit

Für die wissenschaftliche Evaluation und Entscheidung der Gesuche ist der Forschungsrat des SNF zuständig. Er kann die Evaluation an spezialisierte Evaluationsgremien delegieren.

Artikel 7 Beurteilungskriterien

¹ Sofern die Gesuche die formellen Gesuchsbedingungen erfüllen, werden sie der wissenschaftlichen Evaluation zugeführt.

² Folgende Beurteilungskriterien kommen zur Anwendung:

- a. Wissenschaftliche Vorleistungen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers (Forschungs- und Lehrerfahrung im In- und Ausland, hochrangige wissenschaftliche Publikationen) beziehungsweise für Gesuchstellende an Fachhochschulen die Erfahrung in der anwendungsorientierten Forschung (namentlich Berufserfahrung mit eigenständigem Beitrag im Bereich der forschungsbasierten Entwicklung und Innovation, eigenständige Beiträge zu Patenten).
- b. Wissenschaftliche Qualität des geplanten Forschungsprojekts im Sinne der in Artikel 24⁵ des Beitragsreglements genannten Kriterien beziehungsweise für Gesuchstellende an Fachhochschulen die Qualität des Forschungsprojekts und dessen Relevanz für die anwendungsorientierte Forschung;
- c. Möglichkeit der Integration der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers in das schweizerische Hochschulsystem;
- d. Bedeutung des Vorhabens für den Kapazitäts- und Kompetenzaufbau eines SCCER bzw. für die Forschung im Energiebereich insgesamt.

Artikel 8 Auswahlverfahren

¹ Die zuständigen Evaluationsgremien beurteilen die eingereichten AP Energy Grant Gesuche auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und der eingeholten externen Gutachten.

² Der SNF eröffnet den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern den Entscheid des Nationalen Forschungsrats über Zusprache oder Ablehnung eines AP Energy Grants mit einer schriftlichen und begründeten Verfügung.

⁴ Redaktionelle Anpassung; Beitragsreglement vom 27.2.2015, in Kraft seit 1.1.2016.

⁵ Redaktionelle Anpassung; Beitragsreglement vom 27.2.2015, in Kraft seit 1.1.2016.

Artikel 9 Förderungsmittel gemäss Aktionsplan „Koordinierte Energieforschung Schweiz“

¹ Der SNF verfügt gemäss Aktionsplan über spezielle Mittel für die Förderung im Energiebereich.

² Die Zusprache der AP Energy Grants richtet sich nach der Qualität der Gesuche sowie nach den zur Verfügung stehenden Mitteln. Der SNF behält sich vor, die für die jeweilige Ausschreibung vorgesehenen Mittel nicht auszuschöpfen und diese im Rahmen anderer Förderungsmaßnahmen einzusetzen, die zum Aufbau von Kompetenzen im Energiebereich in der Schweiz beitragen (insbesondere Ambizione Energie, SNF-Förderungsprofessuren im Energiebereich).

Artikel 10 Fortsetzungsgesuche

¹ Es werden grundsätzlich keine Fortsetzungsbeiträge zu AP Energy Grants gewährt.

² Ausnahmsweise kann ein Fortsetzungsbeitrag auf begründetes Gesuch hin gewährt werden.

³ Ein Fortsetzungsbeitrag kann nur gewährt werden, wenn entsprechende Mittel für die Energieforschung zur Verfügung stehen und mit dem Fortsetzungsbeitrag ein erheblicher Mehrwert für den Aufbau der Kompetenzen im Energiebereich geleistet werden kann.

Artikel 11 Rechtsfolgen der Zusprache

Mit der Zusprache eines AP Energy Grants werden die Gesuchstellenden zu Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern des SNF.

4. Beitrag; anrechenbare Kosten

Artikel 12 Höhe und Zusammensetzung des Beitrages

¹ Der Beitrag eines AP Energy Grants beträgt maximal CHF 1'200'000.- für 48 Beitragsmonate.

² Anrechenbar sind Kosten im Zusammenhang mit der Projektdurchführung wie Saläre für Doktorierende, akademische und technische Mitarbeitende, Material von bleibendem Wert, Verbrauchsmaterial, Reisekosten und weitere Projektmittel.

³ Nicht anrechenbar sind sämtliche Lohnkosten der Beitragsempfängerin bzw. des Beitragsempfängers.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 13 Weitere Bestimmungen

Soweit das vorliegende Reglement keine Bestimmungen enthält, kommen die Bestimmungen des Beitragsreglements sowie des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement zur Anwendung.

Artikel 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. September 2013 in Kraft.